

1. NAME UND SITZ

Der Kreisverband Limburg-Weilburg der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Limburg-Weilburg“ Kurzname „GRÜNE“. Der Sitz des Kreisverbandes ist Limburg/Lahn.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglied der Partei kann jede/jeder werden, der sich zu den Grundsätzen ÖKOLOGISCH, BASISDEMOKRATISCH, SOZIAL und GEWALTFREI und den Grundzügen des Programms der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- 2.2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Kreisvorstand oder dem zuständigen Ortsverband. Der schriftliche Antrag bzw. eine Kopie wird an den Kreisvorstand weitergeleitet, welcher die Mitgliedschaft führt. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Bewerber/in Einspruch bei der Kreismitgliederversammlung einlegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch. Gegen den Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann die Landesschiedskommission angerufen werden, gegen deren Entscheidung die Bundesschiedskommission.
- 2.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Bei groben Verstößen gegen die Satzung und politischen Prinzipien der Partei kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landesschiedskommission. Eine Streichung erfolgt, wenn der fällige jährliche Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Aufforderung und Ankündigung der Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung unentschuldigt nicht bezahlt wird. In diesem Fall genügt ein Vorstandsbeschluss.

3. ORGANE

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- 3.1. Die Kreismitgliederversammlung
- 3.2. Der Kreisvorstand
- 3.3. Der erweiterte Kreisvorstand

4. GLIEDERUNG

Innerhalb des Kreisverbandes können Ortsverbände, Stadtteilgruppen gebildet werden. Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch die Kreismitgliederversammlung.

5. KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 5.1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan auf Kreisebene.
 - 5.1.1. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung, die Anträge an Organe höherer Gebietsverbände zum Inhalt haben, sind für Delegierte bindend. Delegierte sind der Kreisversammlung rechenschaftspflichtig.
 - 5.1.2. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung, die Aufträge an den Kreisvorstand zum Inhalt haben, sind bindend. Der Vorstand ist der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 5.2. Die Kreismitgliederversammlung wählt:
 - die Delegierten für höhere Gebietsverbände
 - den Kreisvorstand
 - die Rechnungsprüfer/innen
 - 5.2.1. Die Delegierten für die Bundes- und Landesebene werden längstens zwei Jahre gewählt.
 - 5.2.2. Die Delegierten auf allen Ebenen sind auf einer Kreismitgliederversammlung jederzeit abwählbar. Entsprechende Anträge müssen 14 Tage vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein.
 - 5.2.3. Die Kreismitgliederversammlung bildet Wahlkreisversammlungen. Diese wählen die Kandidatinnen für die Kreis-, Landes-, Bundes- und Europaparlamenten, entsprechend der Wahlkreise.
 - 5.2.4. Die Kreismitgliederversammlung berät und diskutiert die Arbeit der Kreistagsfraktion Limburg/Weilburg.
- 5.3. Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens 2 mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann verkürzt geladen werden. Die Dringlichkeit ist der Mitgliedschaft im Einladungsschreiben zu begründen.
 - 5.3.1. Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Kreisvorstand dies mit Mehrheit beschließt, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.
 - 5.3.2. Der Kreisvorstand erstellt die Tagesordnung (TO). Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied im Kreisverband vorgeschlagen werden. Sie müssen für ordentliche Kreismitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vor der KMV beim Kreisvorstand eingegangen

sein. Werden eingereichte Tagesordnungspunkte vom Kreisvorstand nicht auf die TO gebracht, entscheidet die KMV über deren Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Neue Tagesordnungspunkte können von Versammlungsteilnehmer/innen auch zu Beginn der KMV als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Zur Aufnahme auf die TO bedürfen sie der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 5.3.3. Kreismitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Jede/r Anwesende hat das Recht, sich an den Diskussionen zu beteiligen. Die Nichtöffentlichkeit ist per Beschluss herzustellen.
- 5.3.4. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordentlich eingeladen wurde. Als ordnungsgemäß eingeladen gilt, wenn die Einladung per Post, Fax oder Email erfolgt ist, je nach Zustimmung des Mitglieds.
- 5.3.5. Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen müssen in der Satzung geregelt sein.
- 5.3.6. Von jeder Kreismitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt.

6. KREISVORSTAND

- 6.1. Der Kreisvorstand besteht aus 5 bis max. 7 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht. Dem geschäftsführenden Vorstand gehört der/die Kreiskassierer/in an.
- 6.2. Die Vorstandsmitglieder sowie der/die Kassierer/in werden in geheimer Wahl von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufweist; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- 6.3. Die Amtsdauer des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Kommt keine Nachwahl zustande können die Mitglieder des Kreisvorstandes bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter führen.
- 6.4. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der Vorstand bestimmt für den Fall der Verhinderung des/der Kassierers/KassiererIn generell eine Vertretung, die die laufenden Kassengeschäfte übernimmt. Der Kreisvorstand bereitet die politischen Entscheidungsfindung des Kreisverbandes vor. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung hat der/die Kreiskassierer/in ein aufschiebendes Veto mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrages auf der Kreismitgliederversammlung, sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in geänderter Form neu eingebracht wird.

- 6.5. Grundlage der Finanzgeschäfte des Vorstandes ist der von der Kreismitgliederversammlung verabschiedete Haushalt.
- 6.6. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich.
- 6.7. Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen.
- 6.8. Bei Beschlüssen des Vorstandes sollen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 6.9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden und legt auf ordentlichen Kreismitgliederversammlungen über seine Tätigkeit, mindestens einmal im Jahr, oder nach Aufforderung durch die Kreismitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 6.10. Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Arbeit unter sich auf. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die der Kreismitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Kreisvorstand kann jederzeit Arbeitsgruppen zur thematischen Unterstützung installieren.
- 6.11. Die Abwahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 6.12. Der Kreisvorstand ist beauftragt mindestens 2 öffentliche Veranstaltungen im Jahr zu allgemeinerpolitischen Themen zu veranstalten.

7. ERWEITERTER KREISVORSTAND

- 7.1. Dem erweiterten Kreisvorstand gehören an:
 - Der Kreisvorstand
 - Ein/e gewählte/r Vertreter/in der Grünen Jugend Limburg-Weilburg
 - Sowie je 1 entsendetes Mitglied aller im Kreisverband vertretenen Fraktionen
 - Dort wo keine Orts/Stadtfaktionen bestehen, entsendet der Ortsverband ein Mitglied. Alle Mitglieder im erweiterten Kreisvorstand müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Limburg-Weilburg sein.
- 7.2. Es findet 2 mal jährlich eine Sitzung des erweiterten Kreisvorstandes statt. Der Kreisvorstand lädt unter Vorlage einer Tagesordnung zu der erweiterten Kreisvorstandssitzung ein.
- 7.3. Der erweiterte Kreisvorstand hat die Aufgabe, eine größtmögliche politische Transparenz zwischen dem Kreisvorstand und den Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Limburg-Weilburg herzustellen. Der erweiterte Kreisvorstand setzt Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung um und kann selbständig politisch tätig werden. Der erweiterte Kreisvorstand kann seinen Mitgliedern Arbeitsaufträge oder Funktionen zuweisen.

8. ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich dazu ermächtigte Personen abschließen.

9. HAFTUNG UND SCHULDEN

Für Schulden des Kreisverbandes haftet gem. § 54 BGB nur das Vermögen des Kreisverbandes. Diese Bestimmungen muss in allen Verträgen, die die ermächtigten Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNG

- 10.1. Minderheitsmeinungen in allen Gremien sind grundsätzlich in allen Fällen festzuhalten. Sie können auch nach außen hin vertreten werden.
- 10.2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Kreismitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen und der Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes sind mit der Einladung an die Mitglieder zu verschicken. Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes dürfen nur auf einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung und nicht auf einer Dringlichkeitssitzung vorgenommen werden. Zu einer Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des Kreisverbandes beraten wird, ist ein Mitglied des Landesvorstandes einzuladen.
- 10.3. Nach seiner Auflösung geht das Vermögen des Kreisverbandes auf die nächsthöhere Gliederung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder an eine gemeinnützige ökologische Institution über.
- 10.4. Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 04. Juli 2003 in Bad Camberg - Erbach

Aktualisierte Fassung KMV Bad Camberg, Dezember 2013

Aktualisierte Fassung KMV Bad Camberg, Juni 2014